

Enduroclub Hofgeismar

Platzordnung

1. Es ist grundsätzlich § 1 der StVo einzuhalten:
 1. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
 2. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung des Motorsportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Ansprüche in irgendeiner Form an den Besitzer, Pächter oder Betreiber des Enduro Übungsgeländes bestehen nicht.
3. Das Befahren der Strecke ist nur an den vorgegebenen Trainingszeiten erlaubt.
An Sonntagen findet der Trainingsbetrieb nur für Vereinsmitglieder statt. Für Vereinsmitglieder die die Kautions zur Streckenbenutzung nicht beglichen haben ist die Streckennutzung untersagt.
4. Das Motorrad muss sich im technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es muss schalldämpft sein und darf den maximalen Wert von 92 db nicht überschreiten.
5. Es muss immer geeignete Schutzkleidung getragen werden (Helm, Stiefel, Brustpanzer etc.).
6. Es darf nicht entgegen der Fahrtrichtung oder quer zur Fahrbahn gefahren werden.
7. Es darf nur auf der abgesteckten Strecke gefahren werden. Das Befahren der umliegenden Grünflächen, Wiesen und Wälder ist strengstens untersagt!!!
8. Es ist verboten Öl, ölhaltige Substanzen, Benzin etc. abzulassen.
9. Abfall ist vom Verursacher zu entsorgen.
10. Für die Strecke selbst ist der Vorstand zuständig. D. h., jede Freigabe oder Sperrung sowie jede Veränderung oder Bearbeitung der Strecke muss im Voraus mit ihm abgesprochen werden.
11. Wenn die Strecke gesperrt ist, ist das Befahren der Strecke streng verboten!
12. Das Parken bzw. Abstellen von Automobilen und Wohnwagen ist nur auf dem Parkplatz neben der Vereinshütte (an der Seite der Einfahrt zur Strecke) gestattet. Die Benutzung und das Zustellen der Parkplätze des Hundevereins ist strengstens untersagt.
13. Auf dem Parkplatz darf mit Auto und Motorrad nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
14. Bei Benutzung der Dusch- und WC Räumlichkeiten des Hundevereins ist penibel darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden und sauber zu verlassen sind. Bei nicht einhalten der Regeln (Vandalismus, Verunreinigung der Einrichtung) werden die Kosten zur Wiederinstandsetzung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
15. Nach dem Trinken von Alkohol ist das Fahren verboten!
16. Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
Wer dies nicht tut, oder einem Punkt dieser Platzordnung zuwiderhandelt, erhält je nach Schwere des einzelnen Falles entweder einen Platzverweis oder wird zusätzlich mit einer strafrechtlichen Anzeige angezeigt.
Der Platzverweis wird von einem Vorstandsmitglied, oder falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, von einem vom Vorstand bevollmächtigten Platzwart ausgesprochen.
17. Höhere Gewalt entbindet die Betreiber von ihren Verpflichtungen.